

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dollond & Aitchison Ltd

Beklagte: Commissioners of Customs & Excise

Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal, Manchester — Auslegung der Artikel 29 und 30 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Zollwert eingeführter Waren — Kontaktlinsen, die auf dem Postweg von einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittgebiet (Insel Jersey) geliefert werden, die einer Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat gehört, die Prüfungs-, Beratungs- und Unterhaltungsdienstleistungen für Kontaktlinsen erbringt

Tenor des Urteils

1. Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die Zahlung für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, wie Kontaktlinsenberatung, Kontaktlinsenuntersuchung und auf Kontaktlinsen bezogene Nachsorgemaßnahmen, und für die Lieferung von Waren, die aus diesen Kontaktlinsen, den Reinigungslösungen und den Reinigungsbehältern bestehen, insgesamt den „Transaktionswert“ im Sinne des genannten Artikels 29 bildet und folglich steuerpflichtig ist.
2. Die im Urteil vom 25. Februar 1999 in der Rechtssache C-349/96 (CPP) genannten Grundsätze können im vorliegenden Fall nicht herangezogen werden, um zu ermitteln, welche Teile der Transaktion für die Zwecke der Anwendung des genannten Artikels 29 zu berücksichtigen sind.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 19.2.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 9. März 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf [Deutschland]) — Hans Werhof/Freeway Traffic Systems GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-499/04) ⁽¹⁾

(Unternehmensübergang — Richtlinie 77/187/EWG — Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer — Für den Veräußerer und den Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Übergangs geltender Kollektivvertrag)

(2006/C 131/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hans Werhof

Beklagte: Freeway Traffic Systems GmbH & Co. KG

Gegenstand der Rechtssache

Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf — Auslegung des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 201, S. 88) — Verpflichtungen des Erwerbers bezüglich der Aufrechterhaltung günstigerer Lohnbedingungen, die sich aus einem im Zeitpunkt des Übergangs auf den Veräußerer und den Beschäftigten anwendbaren Tarifvertrag ergeben

Tenor des Urteils

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass er nicht dem entgegensteht, dass der Erwerber, der nicht Partei eines den Veräußerer bindenden Kollektivvertrags ist, auf den der Arbeitsvertrag verweist, durch Kollektivverträge, die dem zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs geltenden nachfolgen, nicht gebunden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 5.2.2005.

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Februar 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf [Deutschland]) — Proxxon GmbH/Oberfinanzdirektion Köln

(Rechtssache C-500/04) ⁽¹⁾

(Zolltarifliche Einreihung — Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel und auswechselbare Steckschlüsselsteinsätze)

(2006/C 131/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf